

# ALTERS ZENTRUM GONTEN BAD

Stiftung  
Alterszentrum  
Gontenbad

## Taxordnung gültig ab 01.07.2024

### 1. Grundtarif

Zimmer mit Dusche/WC, je nach Kategorie

Pensionspreis pro Tag  
CHF 125.00 - 165.00

Im Grundtarif sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft
- Verpflegung im Speisesaal
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Selbständige Benützung von Bädern und Duschen
- Nutzung der gesamten im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankenmobilien
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Wiederkehrende Raumpflege und Frühjahrsreinigung
- Radio- und TV-Anschlussgebühr (ohne Apparate)
- Radio- und Fernsehgebühr pauschal (Kollektivhaushalt)
- Telefonapparat (ohne Abo und Gesprächsgebühr)
- Pflege und Betreuung bei vorübergehender Krankheit oder Unfall (bis 5 Tage)
- Verwaltung, Hauswirtschaft und Hauswartung
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen

### 2. Tarife für Pflege und Betreuung im Alterszentrum Gontenbad

In CHF		Pflegeleistungen			Betreuungsleistungen
Pflegestufe	Täglicher Pflegebedarf in Minuten	Anteil Krankenversicherer pro Tag Art. 7a KLV	Maximaler Anteil Bewohner pro Tag Art. 25a KVG	Maximaler Anteil Kanton pro Tag Art. A-3 800.011A	Bewohner / Bewohnerin
0	0	0.00	0.00	0.00	20.00
1	bis 20	9.60	3.70	0.00	20.00
2	21-40	19.20	20.70	0.00	25.00
3	41-60	28.80	23.00	14.70	30.00
4	61-80	38.40	23.00	31.70	35.00
5	81-100	48.00	23.00	48.70	38.00
6	101-120	57.60	23.00	65.70	44.00
7	121-140	67.20	23.00	82.70	46.00
8	141-160	76.80	23.00	99.70	46.00
9	161-180	86.40	23.00	116.70	46.00
10	181-200	96.00	23.00	133.70	44.00
11	200-220	105.60	23.00	150.70	38.00
12	>220	115.20	23.00	167.70	30.00

### **3. Zusätzliche Verrechnungen**

Die folgenden Sonderleistungen werden separat (nach Aufwand) verrechnet:

- Nicht kassenpflichtiges Hygienematerial
- Chemisch Reinigung
- Coiffeur, Pédicure
- Porti, Telefonanschlussgebühr und -gesprächsgebühren
- Verkauf ab Cafeteria, Kiosk usw.
- Spezielle Besorgungen, Begleitung zum Einkauf, Arzt etc., Ansatz CHF 50.00 / Std
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen
- Flick- und Näharbeiten bei Privatwäsche und Kleider, Verrechnung nach Aufwand
- Kleiderbeschriftung und Erstellung pro Nämeli CHF 0.70
- Medikamente abholen pro Monat 5.00
- Zimmerservice CHF 5.00 pro Mahlzeit, wenn der Besuch des Speisesaales (aus gesundheitlichen) Gründen möglich wäre
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen
- Spezielle Nachtwachen
- Todesfallkosten

### **4. Besonderheiten**

- Für die Reservation eines Zimmers vor Eintritt ist der Grundtarif minus CHF 20.00 zu entrichten.
- Vor Eintritt ins Alterszentrum Gontenbad wird ein Kostenvorschuss von CHF 5000.00 fällig.
- Für Ferienaufenthalte wird zum Zimmerpreis eine Tagespauschale von CHF 25.00 verrechnet.
- Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Taxe verrechnet.
- Die Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wird nicht separat eingefordert, sondern dient der Taxentlastung.
- Bei Abwesenheit von Bewohnern wird die Grundtaxe ab dem 3. Tag um CHF 20.00 pro Tag reduziert, wobei der Tag des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählt. Pflege- und Betreuungszuschläge werden nur für die Tage des Weggangs und der Rückkehr erhoben.
- Bei einem Heimwechsel oder Rückkehr nach Hause ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Bei Todesfall wird für 14 Tage nach dem Todestag der Grundtarif abzüglich CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Für die Zimmerreinigung / Renovation (Ausbesserung) wird CHF 350.00 verrechnet.
- Die Taxen werden monatlich im Nachgang an die Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
- Für Schäden, die an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haften die Heimbewohner (der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen).
- Der Hausrat ist bis CHF 10'000.00 durch die Versicherung der Stiftung Alterszentrum gedeckt. Für Gegenstände über diesem Wert ist eine private Hausratversicherung empfohlen.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Taxordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.



Eric Weiss  
Präsident des Stiftungsrates



Birgit Beck  
Geschäftsführerin